

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend. Der jährliche Abonnementspreis für nicht antilich verpflichtete Bestreuer beträgt 12 Sgr., durch die Post bezogen 16 Sgr.

Kreis-Blatt

Insertionen werden jederzeit vom Verleger angenommen u. mühen für die laufende Nummer bis spätestens Freitag Vorm. 9 Uhr eingelegt werden. Die gedruckte Zeile oder deren Raum kostet 2 Sgr.

des
Königlich Preuss. Landraths-Amtes Stuhm.

N^o. 22.

Stuhm, Sonnabend, den 30. Mai.

1868.

Redaction: das Landrathsamt. — Expedition: Werner'sche Buchdruckerei.

Die in unserem gemeinschaftlichen Erlasse an die Königliche Regierung vom 27. September 1865 auf Grund der uns durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1864 erteilten Ermächtigung festgesetzte Präklusiv-Frist, bis zu welcher eine Abfindung der Forstversorgungsberechtigten Jäger bei freiwilligem Verzicht auf ihren Versorgungs-Anspruch durch Gewährung der Invaliden-Pension 4. Klasse ihrer militairischen Charge zulässig ist, wird hierdurch vom 1. April 1868 bis zum 1. October 1869 verlängert.

Die Königliche Regierung hat diese Verfügung durch Ihr Amtsblatt und durch die Kreisblätter unter Hinweis auf die frühere Bekanntmachung des obigen Erlasses baldigst zu veröffentlichen.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Der Finanz-Minister.

Der Kriegs-Minister.

(gez.) v. d. Heydt.

In Vertretung. (gez.) v. Podbielski.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten unter Hinweis auf den Ministerial-Erlaß vom 27. September 1865 und die Verfügung vom 10. November 1865 (Amtsblatt, Jahrgang 1865, N^o 48., Seite 320/21.) gebracht.

Marienwerder, den 16. Mai 1868.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths-Amtes.

N^o 1. Die Ortsbehörden werden hierdurch veranlaßt, die Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen, sowie die Ausfalls-Listen für das 1. Halbjahr cr. mit Zuziehung der Erheber anzufertigen und in zwei Exemplaren nebst der Hebe-Rolle pro 1868 bis spätestens den 10. Juni cr. einzureichen. Wo keine Zu- und Abgänge vorgekommen, ist dies anzuzeigen. — Formulare zu diesen Listen sind in der hiesigen Buchdruckerei zu haben. In Bezug auf die Anfertigung der Listen selbst wird im Allgemeinen auf die bereits vielfach wiederholten Bestimmungen verwiesen. Noch besonders mache ich darauf aufmerksam, daß:

A. in den Zu- und Abgangs-Listen:

- 1, in den Kolonnen: „Ursache des Zu- und Abganges“ nicht nur der Ort zu bezeichnen, wohin der Steuerpflichtige gezogen und von wo er gekommen, sondern auch der Tag des Zu- und Abganges;
- 2, Steuerpflichtige, welche im vergangenen Jahre nach erfolgter Aufnahme der Veranlagungs-Rollen zugekommen sind, müssen in die Zugangsliste pro 1. Semester cr. aufgenommen werden, auch wenn sie in der Zugangsliste pro 2. Semester pr. bereits nachgewiesen sein sollten;
- 3, die Abgänge müssen nach folgenden Abschnitten geordnet werden:
 - a) aus der Klassensteuer-Veranlagungs-Liste,
 - b) aus der Zugangs-Liste pro 1. Semester cr.,
 - c) wegen Steuer-Ermäßigung in Folge Reklamation;
- 4, in Spalte 2. und 3. sind die Nummern der Veranlagungsrollen und Zugangslisten richtig anzugeben, weil andernfalls die Streichung des Abganges erfolgen müßte;
- 5, desgleichen werden alle Steuerabgänge gestrichen, bei welchen die vorschriftsmäßigen Beläge zur Begründung des Abganges fehlen. Die Bemerkung: „Abgangs-Belag nicht zurückgekommen“ bleibt unberücksichtigt. Bei Sterbefällen ist entweder der Todenschein oder ein Attest der Ortsbehörde, aus welchem der Sterbetag zu ersehen sein muß, beizufügen;
- 6, die den Zu- und Abgangslisten beizufügenden Beläge müssen ordnungsmäßig geheftet und mit der zugehörigen Nummer der Liste versehen werden;
- 7, in Fällen, wo Grundbesitzer, Inspektoren, Rätbner, Pächter, Hauslehrer, Erzieherinnen u. s. w. in Abgang kommen, ist der Nachfolger nebst Angabe der Nummer der Zugangs-Liste, unter welcher derselbe aufgeführt steht, zu vermerken;
- 8, auf jeder Seite der Zu- und Abgangs-Listen nicht mehr als 15 bis 20 Steuerpflichtige aufgeführt werden dürfen;

B. in den Ausfalls-Listen:

- 1, in Kolonne 2. die richtige Nummer der Klassensteuer-Veranlagungs-Rolle oder Zugangsliste einzutragen ist;
- 2, in Kolonne 3. jedesmal Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe der Restanten anzugeben;

- 3, in Kolonne 4. stets diejenigen Monate, für welche die Klassensteuer zum Ausfall liquidirt wird, dem Namen und nicht, wie es häufig zu geschehen pflegt, der Zahl nach speziell zu bezeichnen sind;
- 4, die Unterschrift des Gemeinde-Vorstandes und des Exekutors und das Ortsiegel dürfen nie fehlen. Falls der Ortsvorsteher und der Exekutor nicht schreiben können, sind deren Handzeichen von einer schreibenskundigen Person, deren Charakter hinzugefügt werden muß, zu beglaubigen, in der Regel aber von einem öffentlichen Beamten;
- 5, bei jedem Restanten muß in der letzten Spalte kurz bemerkt werden, aus welchem Grunde die rückständige Klassensteuer nicht zu erlangen gewesen ist. Insbesondere ist dabei zu beachten:
- 6, wenn Klassensteuer-Reste von Altstizern, Handwerkern, Gesellen oder Dienstboten zum Ausfall liquidirt werden, ist jedesmal in der letzten Kolonne der Ausfallliste zu bemerken, weshalb nicht durch Beschlagnahme des Altentheiles, des Arbeits- beziehungsweise des Gestindelohnes der bemerkte Steuerrest hat beigetrieben werden können;
- 7, in Betreff der Steuer-Ausfälle für Rätthner ist zu bescheinigen, daß durch die Verpachtung der Kathe und des dazu gehörigen Landes, dessen Größe angegeben werden muß, der Steuer-Rest nicht hat eingezogen werden können;
- 8, wenn die Klassensteuer von Bauergrundstücks-Besitzern und Kaufleuten wegen des eingeleiteten Subhastations- oder Konkurs-Verfahrens zum Ausfall liquidirt wird, so muß stets durch ein Schreiben des betreffenden Gerichts der Nachweis geführt werden, seit welchem Tage das beregte Verfahren eingeleitet ist und daß aus den Ueberschüssen der liquidirte Klassensteuer-Rest nicht hat gedeckt werden können;
- 9, rückständige Klassensteuer-Beträge von Genüssen der Unterstufe Ia. (1 Sgr. 3 Pf.), welche das 60. Lebensjahr vollendet haben und von Stenerpflichtigen, welche fortan im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, sind nicht in die Ausfallliste aufzunehmen, sondern in Abgang zu stellen, weil diese Personen durch den Eintritt der genannten Umstände gesetzlich steuerfrei werden.

Die zu dem obigen Termine nicht eingereichten oder unvollständigen Listen werden sofort kostenpflichtig abgeholt resp. umgearbeitet werden.

Stuhm, den 25. Mai 1868.

N. 2. Das Tabellenwerk über die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung im Regierungs-Bezirk Magdeburg ist erschienen und kann für den ganzen Bezirk zum Preise von 1 Thlr. 5 Sgr., für einen einzelnen Kreis zum Preise von 5 Sgr. bezogen werden. Die Subscriptionsliste liegt auf meinem Bureau offen.

Stuhm, den 26. Mai 1868.

Impfplan des Kreis-Physikus Sanitätsrath Dr. Aschmann.

Tag der Impfung.	Ort	Tag der Revision.	Ort	Ortschaften des Impfbezirks.	Das Fahrzeug zur Abholung des Impfarztes hat zu stellen:	Tour von — nach.
11. Juni, Nachm. 1 U.	Dt. Damerau	18. Juni, Nachm. 1 U.	Dt. Damerau	Dt. Damerau, Grünhagen, Grzymalla, Riedling, Losendorf	Dt. Damerau	Dt. Damerau-Schroop.
11. Juni, Nachm. 2 U.	Schroop	18. Juni, Nachm. 3 U.	Schroop	Schroop, Buchwalde, Grünfelde, Gintrow, Heringshöft, Jordanfen, Kommerau, Laabe, Raase, Mahlau, Wl. Neudorf, Rothhof	Buchwalde, 11/6. Grünfelde, 18/6.	Schroop—Stuhm.
13. Juni, Nachm. 4 U.	Pestlin	20. Juni, Nachm. 2 U.	Pestlin	Pestlin, Georgenhof, Hospitalsdorf, Wichorowo, Mirahnen, Rgl. Neudorf, Palefschen, Pulkowig, Gr. und Kl. Ramsen, Schwolauerfelde	Pestlin	Pestlin—Kollosomp.
13. Juni, Nachm. 5 U.	Kollosomp	20. Juni, Nachm. 3 U.	Kollosomp	Kollosomp, Gyuß, Czerpienten, Kraustuden, Sadluten	Kollosomp	Kollosomp—Nicolaiten
13. Juni, Nachm. 6 U.	Nicolaiten	20. Juni, Nachm. 4 U.	Nicolaiten	Nicolaiten, Pt. Damerau, Wilzewo	Nicolaiten	Nicolaiten—Stuhm.
18. Juni, Vorm. 9 U.	Posilge	25. Juni, Nachm. 1 U.	Posilge	Posilge	Posilge	Stuhm—Posilge. Posilge—Budisch.
18. Juni, Vorm. 10 U.	Budisch	25. Juni, Nachm. 2 U.	Budisch	Budisch, Sandhuben	Budisch, 18/6. Sandhuben, 25/6.	Budisch—Choyten.
18. Juni, Vorm. 11 U.	Choyten	25. Juni, Nachm. 3 U.	Choyten	Choyten, Bebersbruch, Bruch u. Niederung, Czernskawolla, Ramten, Trankwitz	Ramten, 18/6. Brf. Niedr. 25/6.	Choyten—Dt. Damerau. Choyten—Stuhm.
20. Juni, Vorm. 10 U.	Baalau	27. Juni, Vorm. 9 U.	Baalau	Gr. und Kl. Baalau, Höfchen, Schönwiese	Gr. Baalau	Baalau—Stangenberg
20. Juni, Vorm. 11 U.	Stangenberg	27. Juni, Vorm. 10 U.	Stangenberg	Dorf u. Gut Stangenberg, Linken, Pirklich	Gut Stangenberg	Stangenbg.—Tiefensee
20. Juni, Vorm. 12 U.	Tiefensee	27. Juni, Vorm. 11 U.	Tiefensee	Tiefensee	Tiefensee	Tiefensee—Menthen.
20. Juni, Nachm. 1 U.	Menthen	27. Juni, Vorm. 12 U.	Menthen	Menthen, Altendorf, Blonaken, Sparta, Gr. und Kl. Stanau	Menthen, 20/6. G. Stanau 27/6.	Menthen—Pestlin. Menthen—Stuhm.
25. Juni, Vorm. 9 U.	Waplig	2. Juli, Vorm. 9 U.	Waplig	Gr. und Kl. Waplig, Antemitt, Mienthen, Morainen, Reichandres, Tillendorf, Ellerbruch	Waplig	Stuhm—Waplig. Waplig—Altmark.
25. Juni, Vorm. 10 U.	Altmark	2. Juli, Vorm. 10 U.	Altmark	Dorf und Borm. Altmark, Klezewo, Konten, Mlezewo, Neumark	Altmark, 25/6. Klezewo, 2/7.	Altmark—Kalwe.
25. Juni, Vorm. 11 U.	Kalwe	2. Juli, Vorm. 11 U.	Kalwe	Kalwe, Brojowfen, Georgensdorf, Jggeln, Reunhuben, Peterswalde, Teltwitz, Troop	Kalwe, 25/6. Peterswalde, 2/7.	Kalwe—Posilge. Kalwe—Stuhm.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Repartition der currenten Gemeindebeiträge bei der katholischen Pfarre zu Dt. Damerau.

1. Nachrepartition laut vorjähriger Rechnungslage vom 16. November 1867	26 Thlr. 6 Sgr. 10 Pf.
2. Wohnungsmiethe für den Kaplan	15 " — " — "
3. Feuer-Versicherungs-Prämie pro 1867 68 und 1868 69	18 " 18 " — "
Summa	59 Thlr. 24 Sgr. 10 Pf.

vertheilt auf die 1041 Morgen der zur katholischen Pfarre Dt. Damerau gehörigen Ländereien. Betrag pro Morgen 1 Sgr. 9 Pf. Davon hat beizutragen:

1. Dt. Damerau pro 8 Hufen 20 Morgen	15 Thlr. 5 Sgr. — Pf.
2. Grünhagen pro 17 Hufen 10 Morgen	30 " 10 " — "
3. Kiesling pro 3 Hufen	5 " 7 " 6 "
4. Mahlau pro 3 Hufen 21 Morgen	6 " 13 " 4 "
Summa	57 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.
5. Lindenwald (Kreis Marienburg) pro 2 Hufen	3 Thlr. 15 Sgr. — Pf.
Summa summarium	60 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.

Die zuviel repartirten 26 Sgr. sind für etwaige Ausfälle, im andern Falle werden sie bei der nächstjährigen Repartition in Abzug gebracht. Dt. Damerau, den 13. Mai 1868.

Der Kirchen-Vorstand. Pawlowski, Pfr. Majewski. Redmer.

Den Ortsbehörden wird die vorstehende Repartition mit der Aufforderung mitgetheilt, von den katholischen Grundbesitzern die Beiträge einzuziehen und in 14 Tagen an den Kirchen-Vorstand zu Händen des Herrn Pfarerer Pawlowski in Dt. Damerau bei Vermeidung der Exekution abzuführen.

Stuhm, den 26. Mai 1868.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Die Ortsvorstände mache ich darauf aufmerksam, daß bei stattgehabten Bränden die Anzeige enthalten muß:

- 1, ob die Gebäude total oder nur theilweise niedergebrannt sind und welche Theile noch stehen geblieben,
- 2, ob die abgebrannten Gebäude versichert gewesen, in welcher Gesellschaft und wie hoch, ferner
- 3, wie hoch und bei welcher Gesellschaft das Mobiliar versichert ist.

Die Anzeige ad 1. ist deshalb nothwendig, damit gleich ein Sachverständiger bei der Feststellung des Brandschadens zugezogen werden kann, und die Anzeigen ad 2. und 3. deshalb, damit die Police von hier mitgenommen werden kann.

Stuhm, den 25. Mai 1868.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Es ist wiederholt vorgekommen, daß Gräben längs der Wege geräumt und die Erde, sowie der Rasen aus den Gräben auf die Wege geworfen und unverkleinert und unabgeeggt liegen geblieben. Die Ortsvorstände der Ortschaften haben strenge darauf zu halten, daß die Erde auf dem Wege gleichmäßig auseinandergeworfen, der Rasen vollständig zerkleinert und eine solche Strecke tüchtig durchgeeggt werde.

Ferner sind die auf den Wegen liegenden Steine aufzusammeln und zu entfernen. Es wird, wenn die vorstehende Anweisung nicht jederzeit befolgt werden sollte, ohne weiteres die erforderliche Zwangsmaßregel verfügt werden.

Stuhm, den 26. Mai 1868.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

Bekanntmachung.

Die geehrten Herren Schulzen und Ortsvorstände derjenigen Ortschaften des Stuhmer Kreises, die zum Deichverbande der Marienwerder'schen Niederung gehören, ersuche ich hiermit ganz ergebenst, die erste Rate des Deichkasten-Beitrages pro 1868 mit 4 Sgr. pro Normalmorgen von den in dem neuen Deich-Kataster aufgeführten Deichinteressenten einzuziehen und am Donnerstag, den 11. Juni cr., um 8 Uhr Morgens an den Deich-Rentmeister Herrn Bredau in Schadowinkel abzuführen. Gleichzeitig ersuche ich, den resp. Ortschaften gefälligst bekannt zu machen, daß bei direkten Geldsendungen per Post es durchaus erforderlich ist, auch das Bestellgeld zu frankiren, weil Geldbriefe oder Postanweisungen, wo solches nicht geschieht, nicht angenommen werden. Bei Einsendung mehrerer Beträge auf eine Postanweisung muß ein Begleitschreiben beigefügt sein, aus dem ersichtlich ist, wer die Einsender sind.

Klein Nebrau, den 23. Mai 1868.

Der Deichhauptmann. Simson.

Bekanntmachung.

Zum meistbietenden Verkaufe vorräthiger Hölzer aus dem Forstrevier Alt-Christburg stehen pro Juni folgende, um 10 Uhr Vormittags beginnende Termine an:

- 1, für die Beläufe Knick, Morlung und Kunzendorf im Krüge zu Alt-Christburg den 16. Juni;
- 2, für die Beläufe Gerswalde, Alt- und Neu-Schwalge im Krüge zur Eichenlaube den 18. Juni.

In dem Termine ad 1. werden circa 60 Stück Bauhölzer, 20 Klafter diverse Kloben, 100 Klafter Stubben und 100 Klafter Reiser; in dem Termine ad 2. 50 Klafter Kloben, 300 Klafter Stubben und 100 Klafter Reiser zum Ausgebot gelangen.

Alt-Christburg, den 23. Mai 1868.

Königliche Oberförsterei.

Erklärung über die Vertheilung der Steuern

Die Vertheilung der Steuern über die Gemeinden ist durch folgende Verhältnisse bedingt: 1. Die Bevölkerung der Gemeinden, 2. Die Größe der Gemeinden, 3. Die Höhe der Steuern, 4. Die Art der Steuern, 5. Die Art der Vertheilung.

1. Die Bevölkerung der Gemeinden	15	10	5
2. Die Größe der Gemeinden	30	20	10
3. Die Höhe der Steuern	5	3	2
4. Die Art der Steuern	10	7	4
5. Die Art der Vertheilung	15	10	5

Die Vertheilung der Steuern über die Gemeinden ist durch folgende Verhältnisse bedingt: 1. Die Bevölkerung der Gemeinden, 2. Die Größe der Gemeinden, 3. Die Höhe der Steuern, 4. Die Art der Steuern, 5. Die Art der Vertheilung.

Die Vertheilung der Steuern über die Gemeinden ist durch folgende Verhältnisse bedingt: 1. Die Bevölkerung der Gemeinden, 2. Die Größe der Gemeinden, 3. Die Höhe der Steuern, 4. Die Art der Steuern, 5. Die Art der Vertheilung.

Die Vertheilung der Steuern über die Gemeinden ist durch folgende Verhältnisse bedingt: 1. Die Bevölkerung der Gemeinden, 2. Die Größe der Gemeinden, 3. Die Höhe der Steuern, 4. Die Art der Steuern, 5. Die Art der Vertheilung.

Erklärung über die Vertheilung der Steuern

Die Vertheilung der Steuern über die Gemeinden ist durch folgende Verhältnisse bedingt: 1. Die Bevölkerung der Gemeinden, 2. Die Größe der Gemeinden, 3. Die Höhe der Steuern, 4. Die Art der Steuern, 5. Die Art der Vertheilung.

Die Vertheilung der Steuern über die Gemeinden ist durch folgende Verhältnisse bedingt: 1. Die Bevölkerung der Gemeinden, 2. Die Größe der Gemeinden, 3. Die Höhe der Steuern, 4. Die Art der Steuern, 5. Die Art der Vertheilung.

Erklärung über die Vertheilung der Steuern

Die Vertheilung der Steuern über die Gemeinden ist durch folgende Verhältnisse bedingt: 1. Die Bevölkerung der Gemeinden, 2. Die Größe der Gemeinden, 3. Die Höhe der Steuern, 4. Die Art der Steuern, 5. Die Art der Vertheilung.